

1509. Auslieferung. Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Thurgau ist zu schreiben:

Arnold Fink, geboren 1883, und Alfred Fink, geboren 1885, Fuhrhalter, in Unter-Schlatt, Kanton Thurgau, stehen laut beiliegender amtlicher Bescheinigung bei der Bezirksanwaltschaft Andelfingen wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung in Strafuntersuchung. Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten ist die Tötung durch Fahrlässigkeit ein Auslieferungsdelikt, nicht aber die fahrlässige Körperverletzung. Wir gelangen gleichwohl mit dem Ansuchen an Euch, die Auslieferung der Genannten an die zürcherischen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden zu bewilligen für den Fall, als sie deren Vorladungen keine Folge leisten sollten. Für das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung anbieten wir Euch für allfällige künftige Fälle das Gegenrecht.

Sollte unserm Begehren um Zusicherung der prinzipiellen Auslieferung der Gebrüder Fink nicht entsprochen werden, so ersuchen wir Euch, die Genannten durch Eure Behörden aburteilen zu lassen. Die ergangenen Strafuntersuchungsakten legen wir hier bei.

II. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und an die Justizdirektion.